

MTA Dialog

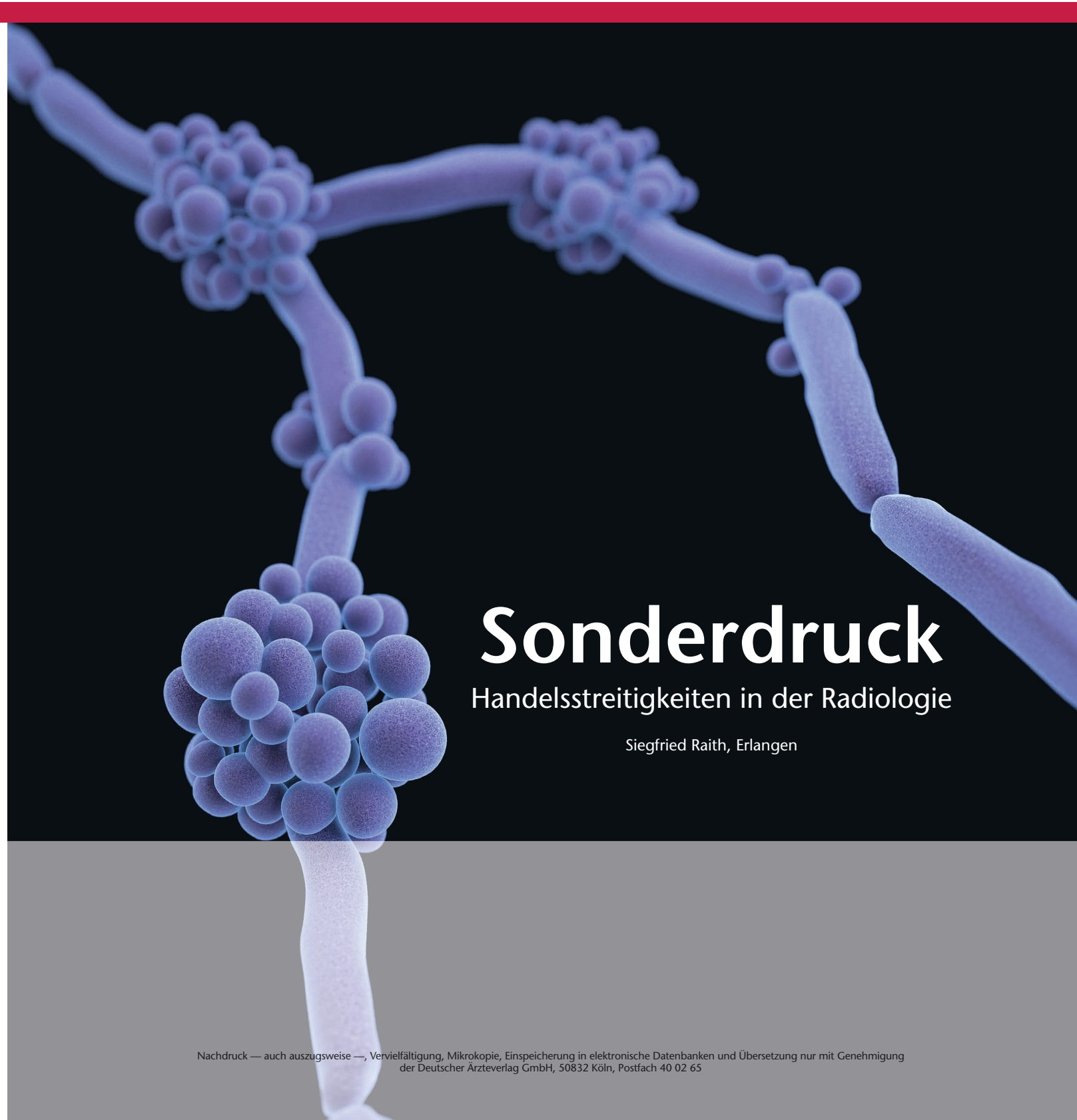
Die Fachzeitschrift der Technischen Assistenten in der Medizin

www.mta-dialog.de | www.dvta.de

50 Jahre
DVTA

Dachverband für Technologen/-innen
und Analytiker/-innen
in der Medizin Deutschland e.V.

Oktober 2019 | 20. Jahrgang | 10



Sonderdruck

Handelsstreitigkeiten in der Radiologie

Siegfried Raith, Erlangen

Nachdruck — auch auszugsweise —, Vervielfältigung, Mikrokopie, Einspeicherung in elektronische Datenbanken und Übersetzung nur mit Genehmigung der Deutscher Ärzteverlag GmbH, 50832 Köln, Postfach 40 02 65

Mediator arbeitet im Auftrag beider Parteien, der Vermittler im Auftrag nur einer Partei, aber mit demselben Ziel und mit beinahe derselben Methodik.

Eine solche Vermittlungsaufgabe kann im Prinzip jedem technischen Experten für radiologische Technik übertragen werden, er muss nicht unbedingt Sachverständiger dafür sein. Erforderlich ist neben den technischen Kenntnissen ein gewisses Geschick bei der Führung technischer und kommerzieller Gespräche. Das Wichtigste aber ist das Vertrauen beider Parteien in diese Person, die übertragene Aufgabe unparteiisch erfüllen zu können. Deshalb sollte dieser Vermittler mit keiner der beiden Parteien eine engere wirtschaftliche oder persönliche Beziehung haben.

Vergleich von Kosten und Zeit für Gerichtsstreit und Mediation

Für eine überschlägige Kostenbetrachtung soll ein handelsrechtlicher Streit mit einem Streitwert von 100.000,00 Euro angenommen werden. Die Anwalts- und Gerichtskosten für die erste Instanz sind schnell ermittelt. Verschiedene Internetseiten (zum Beispiel www.anwaltverein.de) bieten einen Prozesskostenrechner an. Die Rechtsanwälte beider Parteien erhalten je 4.495,23 Euro, die Gerichtskosten betragen 3.078,00 Euro, sodass man als Gesamtkosten 12.068,46 Euro erhält. Nicht enthalten sind hier aber die Kosten für Zeugen, Gutachter, Auslagen (zum Beispiel Fahrtkosten) sowie die individuellen Kosten, die bei den Parteien durch das Verfahren im eigenen Hause entstehen.

Trotzdem könnte man diese in der Höhe festgesetzten Gebühren als recht erträglich ansehen, insbesondere wenn man selbst glaubt, bei Gericht am Ende zu obsiegen, sodass dann alle Rechtsanwaltsgebühren und die Gerichtskosten von der Gegenseite zu tragen wären. Das ist aber ein Trugschluss, weil es erstens bei technisch begründeten Handelsstreitigkeiten fast nie ein vollständiges Obsiegen gibt, weil zweitens die hier angeführten Gebühren bei Weitem nicht die einzigen Kosten sind und weil es drittens ein Urteil vermutlich erst nach langen Jahren geben wird, vielleicht auch erst in einer zweiten Instanz mit zusätzlichen Kosten. Im Falle der Mediation nach Beginn des Gerichtsverfahrens wären die Rechtsanwälte beider Parteien in die Gespräche mit einzubeziehen. Es kämen Kosten für die Rechtsanwälte noch hinzu, weil die Teilnahme an einem Mediationsverfahren in dem Pauschalbetrag von 4.495,23 Euro nicht enthalten ist. Die Kosten für den Mediator teilen sich auf in die Vergütung der reinen Arbeitszeit und in einen Pauschalbetrag in Abhängigkeit vom Streitwert, der manchmal unabhängig vom Ausgang des Mediationsverfahrens und manchmal nur bei gelungener Einigung als sogenannte Einigungsgebühr fällig wird. Falls die Einigungsgebühr nach RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) berechnet wird, beträgt sie 2.254,50 Euro bei einem Streitwert von 100.000,00 Euro. Die Stundensätze liegen bei etwa 150,00 Euro bis 200,00 Euro pro Stunde. Im Falle der sogenannten Sachverständigen Mediation kommt außerdem hinzu, dass sich der Mediator bereits vor den Mediationsgesprächen eingehend mit dem technischen Streitfall vertraut machen muss, sodass er sich zu allen technischen Streitfragen selbst eine Meinung bilden kann. Das ist etwa so viel Arbeit, wie ein vom Gericht beauftragter Sachverständiger für ein Gutachten hätte, abzüglich der reinen Niederschrift des Gutachtens, weil ein solches nicht vorgelegt wird. Als groben Schätzwert kann man etwa 10.000,00 Euro an Kosten für den Mediator bei obigem Streitwert rechnen.

Wesentlich kostengünstiger wird das Verfahren, wenn noch keine Klage eingereicht wurde. Dann kann von einer der Parteien ein Sachverständiger Vermittler beauftragt werden. Die Stundensätze liegen mit 100,00 Euro bis 150,00 Euro etwas niedriger. Wesentlich ist aber, dass die Einbeziehung von Rechtsanwälten bei dem Verständigungsversuch im Ermessen der Streitparteien liegt, also auch unterbleiben kann. Die Gesamtkosten für den Sachverständigen Vermittler werden bei etwa 8.000,00 Euro liegen, wobei die Gebühren für Rechtsanwälte und Gericht entfallen könnten.

Der wirklich große Unterschied bei dem Vergleich zwischen einem Gerichtsverfahren und dem Versuch einer außergerichtlichen selbstbestimmten Einigung der Parteien liegt in der dafür erforderlichen Zeit. Während das Gerichtsverfahren viele Jahre erfordert, ist ein Mediationsverfahren oder Verfahren der Sachverständigen Vermittlung nach wenigen Monaten beendet. Wenn nach etwa 3 Monaten keine Einigung erzielt werden konnte, dann muss der Verständigungsversuch als gescheitert gelten. Dann sind natürlich auch die hierfür aufgewandten Kosten verloren. Eine außergerichtliche Streitbeilegung kann nur gelingen, wenn beide Parteien etwas Einsicht und Verständigungswillen aufbringen.

Was haben die MTA mit dieser Thematik zu tun?

Glücklicherweise haben MTA und speziell die MTRA selbst keine Handelsstreitigkeiten im Bereich der radiologischen Technik. Trotzdem können sie sich dank ihrer Fachkenntnis und betrieblichen Funktion bei derartigen Handelsstreitigkeiten sehr nützlich machen. Sie können dazu beitragen, dass die oben beschriebene unsinnige Vernichtung von Vermögenswerten durch lang andauernde Gerichtsverfahren unterbleibt oder irgendwann gestoppt wird. Das Assistenzpersonal wird immer genauestens darüber Bescheid wissen, mit welcher Firma und aus welchem Grund der eigene Arbeitgeber oder manchmal auch andere Betreiber bezüglich technischer Probleme im Streit liegen. Andererseits wird der Betreiber einer radiologischen Einrichtung seinen Radiologieassistenten fachlich und persönlich Vertrauen entgegenbringen, sodass ein Hinweis von dieser Seite über die Möglichkeit sachverständiger, außergerichtlicher Streitbeilegung auf ein offenes Ohr treffen müsste.

Mit dem vorliegenden Artikel soll dieser Personenkreis ermuntert werden, den Arbeitgebern bei gegebenem Anlass eine Sachverständige Mediation oder Vermittlung zur Streitbeilegung vorzuschlagen. Diejenige Person, von der jeweils die erste wirksame Anregung zur außergerichtlichen Beilegung eines Handelsstreites ausgeht, erfüllt hierfür die wichtigste Aufgabe und leistet damit ihrem Arbeitgeber einen wertvollen Dienst.

DR.-ING. SIEGFRIED RAIETH

Sachverständiger Mediator
für Handelsstreitigkeiten
91056 Erlangen
Wildentenweg 6
Tel.: 09135 1513
Mobil: 0172 8624928
Kontakt: siegfried.raith@t-online.de
Internet: www.copyraith.de